

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Anwärterigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1892.

Nummer 25.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Zeitlich werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisen und Vorträgen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freidrich v. Sauerhahn. — Der Verkaufspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Postämtern. — Einzelnummern und Anzeigen sind an die Königlich-Preussische Expedition von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun S. 625. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Schiffskontrolle auf der Elbe S. 627. — Ernennung eines Stellvertreters des Gouverneurs von Kamerun zur Beurkundung des Personenstandes S. 628. — Aufgebot zur Anmeldung der Bergwerksberechtigungen in Südwest-Afrika S. 628. — Botanische Centralstelle für die deutschen Kolonien am königlichen botanischen Garten und Museum in Berlin S. 628. — Verordnung, betreffend die Einuhr von Schusswaffen und Munition in Togo S. 633. — Personalien S. 635. — Schiffsbewegungen S. 635.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 635. — Verkehrs-Nachrichten S. 636. — Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten S. 637. — Die Ruinen von Situa S. 643. — Transport von Jagdschiffen aus Wallfischbai nach dem Kongo S. 645. — Der botanische Garten zu Buitenzorg (Java) S. 645. — Literar. Besprechungen S. 646. — Literatur-Verzeichniß S. 647. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

Vom 28. November 1892. (N. G. W. S. 1045.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des § 1 und des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

##### § 1. Gegenstände des Bergbaues.

Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Knaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinsolze, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

##### § 2. Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mittheilung, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§ 3. Schürferlaubnis.

Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzufragen. Die Schürferlaubnis wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubnis erloschen.

§ 4. Schürferregister.

Die Bergbehörde hat ein Schürferregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubnis, sowie des Ablaufs derselben,
  2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
  3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubnis ertheilt ist,
1. das Erlöschen der Schürferlaubnis.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubnis wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürferregisters steht Jedermann frei.

§ 5.

Die Schürferlaubnis ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürferregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 6. Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubnis giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubnis anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürferkreises entfernt sein.

§ 7.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürferkreis zu wechseln. Das neue Schürfermerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfermerkmal entfernt ist.

§ 8. Verbot des Schürfens.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§ 9.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 10. Nebenrechte des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubnis nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigentümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Bauflächen und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§ 11. Auffindung von Mineralien.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der Lepteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbaubarer Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§ 12. Bergbehörde.

Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

§ 13. Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird bestraft:

1. wer unbefugt auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürfer- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfermal aufstellt,
3. wer die im § 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§ 14.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im § 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 15.

Die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben P e t s c h , den 28. November 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

G r a f v. C a p r i v i .

### **Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Schiffskontrolle auf der Elbe.**

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe die ärztliche Kontrolfstation Hamburg für die Kontrolirung der auf der Elbe sich bewegenden Fahrzeuge aufgehoben und daß gleichzeitig die Quarantänestation Brunschwaujen für die nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika bestimmten Schiffe außer Wirksamkeit getreten ist.

Die durch die Bekanntmachungen des Senats vom 16. September, 26. September und 11. November d. J., betreffend die gesundheitliche Ueberwachung des Schiffsahrtsverkehrs auf der Elbe, und durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. September d. J., betreffend die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe, angeordneten Beschränkungen des Schiffsahrtsverkehrs werden hierdurch aufgehoben.

Die durch die Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. angeordnete ärztliche Revision der in den hiesigen Häfen liegenden See- und Flußschiffe bleibt unverändert bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 30. November 1892.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1887 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem königlichen Preussischen Regierungs-Präsidenten v. Alvensleben im Falle der Abwesenheit oder Befinderung des kaiserlichen Gouverneurs oder seines Vertreters für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet von Kamerun die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

In dem Inzeratentheil der heutigen Nummer wird ein auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. September d. J. von dem stellvertretenden kaiserlichen Kommissar für das südwest-afrikanische Schutzgebiet unter dem 25. November d. J. erlassenes Aufgebot öffentlich bekannt gemacht. Hiernach werden diejenigen, welche in den Gebieten der Bondelswarts, der Welschoendragers und von Zwartmodder (Kretmanshoop) vor dem 1. April 1890 Bergwerksberechtigungen rechtmäßig erworben zu haben glauben, aufgefordert, diese Berechtigungen spätestens bis zum 1. April 1893 bei der Bergbehörde in Windhoof anzumelden. Da nach Ablauf der Anmeldefrist voraussichtlich der Ausschluß nicht angemeldeter Berechtigter durch den Kommissar verfügt werden wird, so wollen wir nicht unterlassen, die Interessenten auf dieses Aufgebot besonders aufmerksam zu machen.

### **Botanische Centralstelle für die deutschen Kolonien am königlichen botanischen Garten und Museum in Berlin.**

Die botanische Centralstelle wünscht mit den Leitern der einzelnen Stationen in den deutschen Kolonien in direkte Verbindung zu treten,

1. um Auskunft zu ertheilen über die für die einzelnen Stationen geeigneten Kulturen,
2. um Auskunft zu geben über die Verwertung der in der Nähe der Stationen vorkommenden Pflanzen,
3. um Samen oder (bei den an der Küste gelegenen Stationen) auch junge Pflanzen für Kulturversuche zu liefern,
4. um die gesammte Vegetation unserer Kolonien wissenschaftlich festzustellen.

Zur Förderung dieser für die Entwicklung unserer Kolonien wichtigen Bestrebungen ist Folgendes notwendig.

Ad 1. Um Auskunft zu ertheilen über die für die einzelnen Stationen geeigneten Kulturen ist erforderlich, daß die botanische Centralstelle unterrichtet wird über die Lage, Bewässerung und Bodenverhältnisse der Station, sowie über die klimatischen, meteorologischen und alle sonstigen Verhältnisse, welche das Wachsthum der Pflanzen beeinflussen können. Es ist also wünschenswert, daß der botanischen Centralstelle Angaben gemacht werden, wie hoch die Station über dem Meerespiegel liegt, ob sie durch Wald oder Höhenzüge geschützt, oder auf freiem, den Winden zugänglichem Terrain gelegen ist, ob genügend Wasser vorhanden ist, und wie weit es möglich ist, die zu den Kulturen ausgewählten Stellen regelmäßig zu bewässern, in welche Monate die Regenzeit fällt und, falls Beobachtungen darüber schon vor-

liegen, wie hoch ungefähr die jährliche Regenmenge ist, ferner Angaben über die Temperatur, sowie über die in der Umgebung der Station vorhandenen Bodenarten, von denen auch Proben bis zu 1 kg eingekendet werden sollten.

Ad 2. Um über die Verwertung und Aufbarmachung der in der Umgebung der Station wild wachsenden Pflanzen Auskunft geben zu können, müssen dieselben in reichlichen und möglichst vollständigen Exemplaren der botanischen Centralstelle eingekandt werden. Die dabei zu beobachtenden Regeln sind unter 4 ausführlicher mitgeteilt.

Ad 3. Für Kulturversuche können den Stationen von der botanischen Centralstelle Samen geliefert werden, sowohl von europäischen Kulturpflanzen, besonders einzelne Gemüsesorten, als auch von den meisten allgemeiner gebauten tropischen Nutzpflanzen, soweit deren Vermehrung aus Samen möglich ist. Die an der Küste gelegenen Stationen können auch Stedlinge und junge Pflanzen erhalten, die zu diesem Zwecke im botanischen Garten zu Berlin herangezogen werden. Die botanische Centralstelle wird nach Möglichkeit bemüht sein, den von den Leitern der einzelnen Stationen geäußerten Wünschen nachzukommen; jedoch wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Sendungen nur in der wärmeren Jahreszeit von Europa abgehen können, daß ferner jede einzelne Art vorläufig nur in beschränkter Anzahl gesendet werden kann, da zur Anzucht derselben im botanischen Garten nur ein einziges Gewächshaus zu Verfügung steht, und auch der in sogenannten Wardschen Kästen stattfindende Transport der Pflanzen ein sehr kostspieliger ist. Es wird die Sorge der einzelnen Stationen sein müssen, Stedlinge und Ableger von den gut gedeihenden Pflanzen möglichst bald zu gewinnen und dadurch den Bestand der eigenen Kulturen zu vermehren. So werden z. B. die nach Afrika gesendeten nur 2 bis 3 im hohen Exemplare der Gummibäume schon im zweiten Jahre so weit herangewachsen sein, um davon reichlich Ableger zu machen. Damit die botanische Centralstelle über den jeweiligen Bestand der Anpflanzungen unterrichtet ist, werden die Leiter der Stationen ersucht, in bestimmten Zeiträumen regelmäßig der botanischen Centralstelle Mittheilungen über das Gedeihen der Pflanzen zukommen zu lassen. Auf Grund dieser Angaben wird die botanische Centralstelle ihre weitere Thätigkeit einrichten und dafür Sorge tragen, daß stets eine ausreichende Anzahl der besonders gewünschten Nutzpflanzen vorhanden ist. Es wird sich empfehlen, daß die an die Küstenstationen gelangten Wardschen Kästen bei der Rücksendung mit interessanten Gewächsen der Station für den botanischen Garten in Berlin gefüllt werden, sobald ein solcher Kasten einem mit der Pflege vertrauten, nach Deutschland zurückreisenden Mann übergeben werden kann.

Ad 4. Die unentbehrliche Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung der gesammten Vegetation unserer Kolonien sind reichliche, in allen einzelnen Gebieten anzulegende Pflanzensammlungen, und hierzu bedarf es der Mitwirkung der in den Stationen dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen; je mehr derartige Sammlungen der botanischen Centralstelle eingesendet werden, desto schneller wird unsere Kenntniß der Pflanzenwelt der Kolonien voranschreiten, und desto eher wird die botanische Centralstelle im Stande sein, allen denen, welche sich wissenschaftlich mit der Flora des Gebietes beschäftigen, oder als Pflanzler, Landwirth oder Gärtner mehr praktisch die Vegetation kennen lernen wollen, diejenigen Hülfsmittel in die Hand zu geben, die ihnen ihre Studien zu erleichtern vermögen.

Da nun aber die Mehrzahl derjenigen Personen, auf deren thätige Mitwirkung die botanische Centralstelle angewiesen ist, mit der sachgemäßen Anlegung von Pflanzensammlungen nicht vertraut ist, und da sehr häufig durch scheinbar unbedeutende beim Einsammeln begangene Mißgriffe der Werth der eingekandten Objekte erheblich verringert wird und die darauf verwandte Mühe verloren ist, so giebt die botanische Centralstelle in Folgendem eine Zusammenstellung der Regeln, welche beim Sammeln zu beobachten sind.

Alle Objekte, seien es nun ganze Pflanzen oder einzelne Pflanzentheile, wie Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Stammabschnitte, Rinden, Früchte oder Samen, müssen in ziemlich zahl-

reichen (etwa 10—12) Exemplaren aufgenommen und eingepackt werden, da es sich für die botanische Centralstelle nicht nur darum handelt, diese Gegenstände wissenschaftlich zu untersuchen, sondern auch durch Mittheilung an andere Museen Deutschlands weiteren Kreisen zugänglich zu machen und sich außerdem durch Tausch mit außerdeutschen Instituten weiteres Untersuchungs- und Vergleichsmaterial zu verschaffen. Namentlich wollen die Stationsvorstände und Reisenden ihr Augenmerk mit auf die niederen Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten und Algen, richten, welche auch am meisten Neuheiten darbieten.

1. Die krautartigen Pflanzen müssen vollständig, also mit Wurzeln, Stengeln, Blättern, Blüten und Früchten aufgenommen werden, von den krauch- und baumartigen Gewächsen werden möglichst große, 3 bis 4 dm lange Zweige entnommen. Wenn die Blüten und Früchte an den Zweigen nur sparsam entwickelt sind, müssen sie noch einzeln gesammelt werden, da sie für die Untersuchung der Pflanze von besonderer Wichtigkeit sind.

2. Jede aufgenommene Pflanze wird sofort, um das Welken zu verhindern, in eine Mappe aus starken, am besten mit Wachstuch oder geölter Leinwand überzogenen Pappdeckeln gelegt, die mit Bogen aus festem Filzpapier von 42 bis 45 cm Höhe und 27 bis 30 cm Breite angefüllt ist.

3. Am Schluß der Exkursion, oder sobald die Sammelmappe gefüllt ist, werden die Pflanzen in die Presse gebracht. Dieselbe besteht am zweckmäßigsten aus zwei Nahmen von starkem Eisenblech, die mit einem Drahtgitter bezogen sind. In Ermangelung einer solchen „Drahtpresse“, welche den Vortheil bietet, daß die Pflanzen sehr schnell trocknen, genügen auch aus Bambus oder Rohr hergestellte Rahmen mit gekreuzten Quer- und Längsleisten, welche den Packeten Festigkeit verleihen und die Luft durchlassen, weniger gut sind Holz- oder Pappdeckel. Zwischen die Gitter bezw. Bretel werden die gesammelten Pflanzen nun, jede in einen besonderen Bogen gebracht und die einzelnen Bogen durch Zwischenlagen von Papier getrennt. Jede Zwischenlage besteht, je nach der Dicke des verwendeten Papiers, aus 4 bis 8 ineinandergelegten Bogen von möglichst gutem Filzpapier. Diese werden nun so aufeinandergelegt, daß zu unterst eine Zwischenlage kommt, darauf ein Bogen mit einer Pflanze, dann wieder eine Zwischenlage, und abwechselnd so weiter. Es ist rathsam, die Packete nicht allzu dick zu machen, weil das Trocknen um so schneller vor sich geht, je schwächer die Packete sind. Zuvor muß jedoch die Pflanze in ihrem Bogen in eine für das Pressen geeignete Lage gebracht werden. Wenn sie größer als der Bogen ist, wird sie zerhackt, oder die herausragenden Theile werden umgebogen. Sehr sparrige Pflanzen werden etwas zurechtgestutzt oder ihre absteigenden Zweige angeknipst, damit sie nicht die übrigen Pflanzen beschädigen. Wenn Blätter oder Stengeltheile zu dicht übereinander zu liegen kommen, werden Stücke Filzpapier dazwischen geschoben, oder auch einige dieser Theile mit dem Messer entfernt. Einzelne Blüten oder Früchte, welche leicht verloren gehen können, werden in Papierkapseln gebracht. Zwiebeln, Knollen, Wurzelstücke, sowie auch zu dicke Blütenköpfe werden der Länge nach halbiert. Da Zwiebeln und Pflanzen mit dicken, fleischigen Blättern sehr langsam trocknen, kann man sie vor dem Pressen durch kurzes Eintauchen in siedendes Wasser brühen, wobei jedoch die Blüten geschont werden müssen: dasselbe wird bei fleischigen Blättern erreicht, wenn man sie, etwa durch leichtes Treten mit dem Fuße, so quetscht, daß ihre Oberhaut zerreißt und der Saft leichter austreten kann. Alle solche schwer trocknenden Pflanzen werden jedoch besser in Alkohol konservirt.

4. Jeder Pflanze muß eine Etiquette beigelegt werden; je vollständiger die Angaben auf derselben sind, desto werthvoller wird die Pflanze für die wissenschaftliche Untersuchung. Eine vollständige Etiquette soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Station, bei welcher die Pflanze gesammelt wurde, und Name des Sammlers.
- b) Eine Nummer. Diese müssen für alle von demselben Sammler gesammelten Pflanzen fortlaufen und dürfen sich nicht wiederholen, damit die sonst unausbleiblichen Verwechslungen vermieden werden. Wenn außer der gepressten Pflanze noch andere Theile derselben, wie

Stammstücke, Rinden, Früchte, Samen, gesammelt werden, müssen alle diese Objekte mit derselben Nummer, wie die Pflanze selbst, bezeichnet sein.

- c) Der bei den Eingeborenen gebräuchliche Name.
- d) Etwaige Nuzanwendung der Pflanze.
- e) Farbe und Geruch der Blüthe und Früchte.
- f) Wachsthumverhältnisse, ob Kraut, Staude, Strauch oder Baum, ob aufrecht, kriechend oder hängend; ungefähre Höhe der Pflanze, soweit diese Verhältnisse nicht aus dem getrockneten Exemplar selbst zu ersehen sind.
- g) Genaue Bezeichnung des Standortes.
- h) Beschaffenheit des Standortes. Hier ist auf folgende Angaben Werth zu legen: Tritt die Pflanze häufig oder selten in einer Formation auf? Wächst sie in Trupps oder vereinzelt? Welcher Art ist die Formation, ob Uferhochwald, Berghochwald, Buchwald, Savannengebüsch, Gebüsch, Teich, Sumpf, Bachufer, Sumpfwiese, Waldwiese, Waldlichtung, Bergwiese, Grassteppe, Krautsteppe, Felsen? Wie sind die Feuchtigkeitverhältnisse des Standortes? Wächst die Pflanze im dichtsten Schatten, im Halbschatten oder an freiem, dem Sonnenlicht zugänglichen Plätzen? Mit welchen Pflanzen kommt sie in der Regel vergesellschaftet vor?
- i) Höhe des Standortes.
- k) Datum der Einsammlung.

Die botanische Centralstelle hat zur Erleichterung der Sammler vorgedruckte Etiketten anfertigen lassen, welche den Leitern der Stationen auf deren Wunsch überreicht werden.

5. Nachdem der Papierballen mittelst Riemen oder Stricke zusammengeknüpft worden ist, wird derselbe an der Sonne oder im Luftzuge getrocknet: an Regentagen müssen die Pakete in der Nähe des Feuers aufgestellt werden.

6. Je schneller die Pflanzen trocken, desto bessere Exemplare erhält man für die Sammlung; es müssen deshalb die feucht gewordenen Zwischenlagen möglichst oft durch trockene ersetzt werden; die Bogen, in welchen die Pflanzen selbst sich befinden, werden jedoch nicht gewechselt. Wird das Wechsell der Zwischenlagen unterlassen oder nicht oft genug vorgenommen, so faulen und verschimmeln die Pflanzen bald. Besonders Augenmerk muß daher auch auf die vollständige und schnelle Austrocknung der gebrauchten Zwischenlagen gerichtet werden, namentlich wenn Pflanzen mit gefiederten Blättern zu trocken sind, deren Blättchen sich leicht lösen.

7. Erst wenn die Pflanzen völlig trocken geworden sind, werden sie aus der Preße herausgenommen und in Pakete zusammengeknüpft, um dann zur Versendung zu gelangen. Es muß darauf geachtet werden, sie nicht feucht in die Kisten zu verpacken: Schimmel und völliges Verderben der Pflanzen würde die unausbleibliche Folge sein. Auch dürfen nicht trockene Pflanzen mit Alkoholpräparaten oder frischen Pflanzentheilen zusammen in dieselbe Kiste verpackt werden. Um sie gegen die Angriffe der Insekten zu schützen, streut man in die Pakete und Kisten reichlich Naphthalin. Da die Pflanzen während des überseeischen Transportes leicht Feuchtigkeit anziehen, ist es wünschenswerth, sie auch hiergegen besonders zu schützen. Die geeignetste Maßregel ist, die Kisten mit Zinkfäßen zu versehen; in den meisten Fällen wird dies jedoch nicht möglich sein, als Ersatz dafür kann man die Pakete in geöltes Papier oder Wachseiswand, oder in Leinwand einhüllen, welche mit einer Kautschuklösung oder einem Milchsaft bestrichen ist.

Eine andere Methode, die Pflanzen zu conserviren, ist, sie in Alkohol aufzubewahren. Zu diesem Zwecke werden die die Pflanzen enthaltenden Bogen ohne Zwischenlagen übereinandergelegt, in Pakete geknüpft, und diese einzeln oder zu mehreren in vierkantige Büchsen aus Zinblech gelegt, welche in den der Größe der Pakete entsprechenden Dimensionen angefertigt sein müssen. Wenn eine solche Büchse mit den frischen Pflanzen vollständig gefüllt ist, wird Alkohol hinzugegossen; es ist nicht nöthig, die Büchse vollständig damit anzufüllen, sondern

es genügt, die eingeschlossnen Pakete durch allmähliges Beriehlen zu durchtränken. Darauf wird der Deckel auf die umgebogenen Kländer der Seitenwände so aufgelöst, daß ein absolut luftdichter Verschluß hergestellt ist. Die Zinkkästen werden zum weiteren Versand zu mehreren in Holzstiften verpackt. Die Etiketten der Pflanzen, welche in dieser Weise konservirt werden, müssen mit Bleistift geschrieben sein, da Tinte verflöhen würde. Die hauptsächlichsten Borthteile dieser von Professor Dr. Schweinjurth zuerst angewendeten und namentlich in regenreichen Gebieten zu empfehlenden Methode liegen darin, daß der Sammler außerordentlich an Zeit spart, welche er sonst auf das Trocknen der Pflanzen verwenden muß, und daß die Pflanzen gegen Insektenfraß und Schimmel absolut geschützt sind.

Algen werden am besten in Schreibpapier gesammelt und dann unter Wasser mit Schreibpapier aufgefangen; dann werden die Papierstücke mit den aufgezogenen Algen in der Luft getrocknet und, wenn sie fast trocken sind, leicht gepreßt.

Alle fleischigen Früchte und Pilze müssen in Alkohol konservirt werden. Als Aufbewahrungsgefäße sind hier wiederum verflöhbare Zinkbüchsen oder gut verschließbare Glasgefäße geeignet. Die Früchte müssen in den Gefäßen möglichst fest liegen, so daß gegenseitige Beschädigungen durch Schütteln ausgeschlossen sind. Bringt man Früchte verschiedener Art zusammen, so muß dafür Sorge getragen werden, daß die Etiketten, die auch hier mit Bleistift zu schreiben sind, nicht verwechselt werden können; sie werden an die Ecken festgebunden und die Letzteren außerdem in weiches Papier oder noch besser in Zeug (Waze oder dünner Baumwollstoff) eingewickelt.

Früchte mit trockener Schale, Samen, Holzabschnitte, Rindenstücke werden in trockenem Zustande verpackt, nachdem auch hier auf eine sorgsame Befestigung der Etiketten geachtet worden ist.

Samen, welche noch keimfähig scheinen, müssen durch die Post als Muster ohne Werth an die botanische Centralstelle möglichst bald gesandt werden, da die meisten tropischen Samen ihre Keimfähigkeit nicht lange behalten. Dasselbe gilt für sriische Knollen und Zwiebeln, deren Versendung in Moes oder ähnlichem Packmaterial durch die Post zu empfehlen ist.

Bei allen diesen Objekten ist es durchaus notwendig, die Stammpflanze trocken oder in Alkohol mit einzusenden. Früchte, Samen, Hölzer, Wurzeln, Rinden u. i. w. sind ohne die Pflanzen, von denen sie entnommen sind, für die wissenschaftliche Untersuchung fast werthlos, da man den Namen derselben nur ausnahmsweise wird feststellen können.

Ferner ist es der botanischen Centralstelle sehr erwünscht, sonstige, dem Pflanzenreich angehörende, von den Eingeborenen benutzte Gegenstände zu erhalten, z. B. Wemij und Heilmittel, aus vegetabilischem Material hergestellte Toiser- und Zeugstoffe, Gefäße, Werkzeuge u. i. w., wobei die einheimischen Namen beachtet und notirt werden und womöglich die Stammpflanzen eingesandt werden müssen.

Auch Photographien und Skizzen von Bäumen oder ganzen Vegetationspartien werden dazu beitragen, unsere Kenntniß der Flora zu vermehren.

Die botanische Centralstelle bittet alle in den Kolonien sich aufhaltenden Personen, an der botanischen Durchforschung mitzuwirken, indem sie hervorhebt, daß ein großer Theil der bisher aus dem tropischen Afrika eingesandten pflanzlichen Objekte von Personen gesammelt wurde, die nicht geschulte Botaniker waren, durch deren opferwillige Bemühungen aber der Wissenschaft wichtige und sie selbst ehrende Dienste geleistet wurden. Um eine Verpflüsterung der Sammlungen zu verhindern und eine einheitliche Bearbeitung derselben zu ermöglichen, ist es nothwendig, alles gesammelte Material an die botanische Centralstelle zu senden; wünschen einzelne Sammler und Stationsleiter bestimmte andere Museen mit den eingesandten Gegenständen bedacht zu sehen, so wird bei der Vertheilung der Doubletten geru solchen Wünschen Rechnung getragen werden.



Für die nach unseren Kolonien reisenden Beamten, welche pflanzliche Objekte zu sammeln beabsichtigen, empfiehlt es sich, vor ihrer Abreise das botanische Museum eingehend zu besichtigen und sich über das bereits Vorhandene zu unterrichten.

**Alle die botanische Centralstelle betreffenden Schreiben und Sendungen sind zu richten an Prof. Dr. H. Engler, Direktor des botanischen Gartens und Museums, Berlin W., Grunewaldstraße 6/7.**

---

## Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

### Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition in Togo.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

#### § 1.

Wer Feuerwaffen, Munition oder Schießpulver in das Schutzgebiet einführt, hat die Waaren auf eigene Gefahr und Kosten in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Lagerhause niederzulegen.

Die für diesen Zweck bestimmten öffentlichen Lagerhäuser, sowie die Behörden, welchen die Aufsicht darüber obliegt, werden durch amtliche Bekanntmachung bezeichnet werden.

#### § 2.

Die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießpulver und Munition darf nur zur See erfolgen. Ueber die Landgrenzen kann die Einfuhr ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Verwaltung stattfinden. Diese Erlaubniß darf nur für eine bestimmte Zahl von Feuerwaffen oder eine bestimmte Menge Munition und Schießpulver erteilt werden und zwar nur dann, wenn hinreichende Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die einzuführenden Waaren nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft werden.

#### § 3.

Eine Entnahme von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver aus dem Lagerhause findet nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubniß der Aufsichtsbehörde statt.

#### § 4.

Vorbehaltlich der in diesem und in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen wird die Erlaubniß zur Entnahme (§ 3) von Präzisionswaffen, als gezogene Gewehre, Magazin-gewehre oder Hinterlader, sei es im Ganzen oder in Theilen, nebst deren Patronen, Zündhütchen und anderem für sie bestimmten Munitionsbedarf nicht erteilt werden.

Besondere Ausnahmen können verstatet werden für solche Personen, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß die ihnen ausgehändigte Waffe nebst Munition nicht an Dritte vergeben, abgetreten oder verkauft wird, sowie für Reisende, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt ist.

#### § 5.

Die Vorschriften des § 4 finden keine Anwendung auf die von der Verwaltung direkt für die Bewaffnung der öffentlichen Macht und für die Organisation der Landesvertheidigung getroffenen Maßregeln.

§ 6.

Jede Waffe soll in den im § 4, Absatz 2, vorgeesehenen Fällen von der Aufsichtsbehörde registriert und gestempelt werden. Die Letztere hat auch den in Frage kommenden Personen Erlaubnißscheine zum Führen der Waffen auszustellen, mit der Angabe des Namens der zum Führen der Waffe berechtigten Person und des Stempels, mit welchem die Waffe versehen ist. Diese im Falle erwiesenen Mißbrauchs widerruflichen Erlaubnißscheine sollen nur auf fünf Jahre ausgestellt, können jedoch wieder erneuert werden.

§ 7.

Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Feuerwaffen anderer Art als nicht gezogene Steinlochgewehre sind, haben innerhalb sechs Wochen diese Waffen zur Registrierung und Stempelung bei der Aufsichtsbehörde vorzutragen.

§ 8.

Für den Handel dürfen nur nichtgezogene Feuerstingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sogenanntes Handelpulver, aus den Lagerhäusern herausgegeben werden.

§ 9.

Bei jeder Herausgabe derartiger Gewehre und Munition zu Handelszwecken hat die Aufsichtsbehörde die Bezirke zu bestimmen, innerhalb deren diese Waffen und Munition verkauft werden können. Zum Handel in den vom Sklavenhandel betroffenen Bezirken dürfen auch solche Gewehre und das gewöhnliche Schießpulver nicht herausgegeben werden.

§ 10.

An Seehafenplätzen und unter Bedingungen, welche hinreichende Sicherheit verbürgen, können auch Privatlagerhäuser von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, jedoch nur für die Unterbringung von gewöhnlichem Schießpulver und Feuerstingewehren unter Ausschluß der vervollkommenen Waffen und deren Munition.

§ 11.

Diejenigen Personen, welchen die Entnahme von Waffen oder Schießpulver aus den Lagerhäusern gestattet worden ist, haben der Aufsichtsbehörde alle sechs Monate genaue Listen mit der Angabe der Bestimmung der verkauften Feuerwaffen und des verkauften Schießpulvers, sowie des noch vorhandenen Bestandes einzureichen.

§ 12.

Durch amtliche Bekanntmachung wird die Höhe der für Feuerwaffen, Munition und Schießpulver in den öffentlichen Lagerhäusern zu entrichtenden Lagergebühren festgesetzt werden.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis fünftausend — 5000 — M., allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Widerhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.  
Sebbe, den 16. September 1892.

Der Kaiserliche Kommissar.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kompagnieführer in der Schutztruppe für Ostafrika Namfay den königlichen Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem aus Elmina (Goldküste) gebürtigen David Cornelius, welcher als Expeditionsmeister dem Premierlieutenant Morgen und dem Hauptmann Freiherrn v. Gravenreuth auf ihren Expeditionen in das Hinterland von Kamerun gute Dienste geleistet hat, die

Krieger-Verdienst-Medaille am schwarz-weißen Bande, sowie dem Expeditionsmeister Nikolaus Carstensen in Kamerun das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Auf Grund des § 36 der Satzungen der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Njambara-Linie) ist der Wirkliche Legationsrath Hellwig zum Vertreter des Reichskanzlers bei der genannten Gesellschaft bestimmt worden.

## Schiffsabewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. Krzr. „Vuffard“ 27/9. — Apia. (Poststation: Sydney.)  
 S. M. Krzr. „Zalle“ 7/11. Teneriffa 12/11. — 16/11. St. Vincent [Kap Verdes] 20/11. — 22/11. Sierra Leone 30/11. — Monrovia. (Poststation: bis 5/12. Kamerun, vom 6/12. ab Kapstadt.)  
 S. M. Kstb. „Hyäne“ 31/8. Kamerun 7/11. — 10/11. Togo 15/11. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)  
 S. M. Krzr. „Möwe“ Sanjibar. (Poststation: Sanjibar.)  
 S. M. Fhrz. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)  
 S. M. Krzr. „Schwalbe“ Sanjibar 3/12. — Bombay. (Poststation: bis 16/12. Bombay, vom 17/12. ab Sanjibar.)  
 S. M. Krzr. „Sperber“ 17/10. Apia 1/11. — Rundreise. (Poststation: Sydney.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

Der Assistenzarzt 2. Klasse a. D. von der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Wasserfall ist zum Assistenzarzt 1. Klasse a. D. befördert worden.

Der Kompagnieführer von der ostafrikanischen Schutztruppe Langheld ist mit dem 1. Januar 1893 à la suite der Schutztruppe gestellt worden.

Der Vorstand der Bergbehörde in Südwestafrika Duff, sowie der Lieutenant v. Bülow haben die von der South West Africa Co. entsandten Expeditionen in Walvischbai empfangen und werden dieselben nach dem Minengebiet von Otavi geleiten.

Dem Assistenzarzt 2. Kl. a. D. Knoblauch von der ostafrikanischen Schutztruppe ist der Abschied erteilt worden.